

Stadt Pößneck
Bebauungsplan „Julius-Fucik-Straße“, 2. Entwurf

Vorliegenden umweltbezogene Stellungnahmen zu den vorgelegten Planungsunterlagen des Entwurfes vom 26.01.2023:

- Landratsamt Saale-Orla-Kreis gem. Stellungnahme vom 26.04.2023
- Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum gem. Stellungnahme vom 06.04.2023
- Thüringer Forstamt Neustadt gem. Stellungnahme vom 13.04.2023
- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz gem. Stellungnahme vom 24.04.2023
- Zweckverband Wasser und Abwasser Orla gem. Stellungnahme vom 27.03.2023

SAALE-ORLA-KREIS

LANDRATSAMT



Landratsamt Saale-Orla-Kreis · Postfach 13 55 · 07903 Schleiz
gegen Empfangsbekanntnis

GÖL mbH
Schlossberg 7
07570 Weida

Fachdienst: Fachdienst Bauordnung
Dienstgebäude: Oschitzer Straße 4, 07907 Schleiz
Auskunft erteilt: Frau Barczyschyn
Zimmer: Wisentahaus 202
Telefon: (03663) 488 814
Fax: (03663) 488 495
E-Mail: a.barczyschyn@lrasok.thueringen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
22122sv.doc, H. Röhling 28.06.2022

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
AZ 00200-2023-24

Datum
26.04.2023

Verfahren: GÖL mbH, Schlossberg 7, 07570 Weida

Vorhaben: Stadt Pößneck, Bebauungsplan "Julius-Fucik-Straße", Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Hier: Stellungnahme Behördenbeteiligung LRA

Bauort: Pößneck, Julius-Fucik-Straße 14, ~, Straße des 3. Oktober ~
Gemarkung: Pößneck Pößneck
Flur: 4 4
Flurstück: 4525/24 4525/59

Stellungnahme des Landratsamtes im Rahmen der Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Ergebnis der Prüfung der eingereichten Unterlagen zu oben bezeichnetem Vorhaben ergeben sich nachstehende Forderungen und Hinweise:

Fachdienst Bauordnung – Bauplanungsrecht (Frau Weiß ☎ 03663-488 823):

Der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes zur Verlagerung eines großflächigen Lebensmittelmarktes mit 2200 m² Verkaufsfläche einschließlich Getränkemarkt, einer Bäcker- und Fleischerfiliale mit max. 50 m² vom Gewerbe- und Industriegebiet Pößneck-Ost in die Julius-Fucik-Straße wird aus bauplanungsrechtlicher Sicht grundsätzlich zugestimmt.

Es ist jedoch zu beachten, dass den Ausführungen zur Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und dem Landesentwicklungsprogrammes 2025 und zu den städtebaulichen Gründen nur unter der Voraussetzung gefolgt werden kann, dass es sich, wie in der Begründung dargestellt, um eine Verlagerung von Verkaufsflächen aus dem „Gewerbe- und Industriegebiet Pößneck-Ost, 1. und 2. Teilgebiet“ handelt.

Ein zusätzlicher Einzelhandelsstandort mit zusätzlichen Verkaufsflächen wäre an dieser Stelle unter Berücksichtigung der Gesamtsituation in der Stadt Pößneck und dem beschlossenen Einzelhandels- und Zentrenkonzept nicht zu begründen.

Landratsamt Saale-Orla-Kreis
Oschitzer Straße 4
07907 Schleiz

Tel.: 03663 488-0
Fax: 03663 488-450
www.saale-orkreis.de

Gläubiger-ID: DE92ZZZ00000090269
Kreissparkasse Saale-Orla
IBAN: DE 58 8305 0505 0000 0061 14
BIC: HELADEF150K
Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE08 1203 0000 0001 0020 96
BIC: BYLADEM1001

Sprechzeiten:
Mo 08:00 – 12:00 Uhr
Di 08:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
Mi nach Vereinbarung
Do 08:00 – 12:00 und 13:00 – 17:00 Uhr
Fr 08:00 – 12:00 Uhr

Zurzeit ist für das Gewerbe- und Industriegebiet Pößneck-Ost ein Änderungsverfahren anhängig. Gemäß Ausführungen in der Begründung sollen, in Weiterbearbeitung des zuletzt zur Beteiligung vorliegenden Entwurfes vom 10.08.2020, die betroffenen Sondergebietsflächen als eingeschränktes Gewerbegebiet ausgewiesen werden, was künftig eine Ansiedelung von großflächigen Einzelhandel ausschließen würde.

Für diesen Planentwurf erfolgte bisher noch keine Beteiligung gemäß § 4a Abs.3 BauGB.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Problemlage der Änderungsplan des Gewerbe- und Industriegebiet Pößneck-Ost parallel weitergeführt werden muss.

Der Bebauungsplan „Julius-Fucik-Straße“ ist nicht genehmigungsfähig, bevor auch der vorgenannte Plan genehmigungsfähig ist.

Die verbindliche Umwidmung der Sondergebietsflächen ist zwingende Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit des Bebauungsplanes „Julius- Fucik- Straße“. Eine Nichtbeachtung würde zu einem beachtlichen Abwägungsmangel des Bebauungsplanes führen.

Gegebenenfalls könnten mit dem Grundstückseigentümer der Sondergebietsflächen im Gewerbe- und Industriegebiet vorab vertragliche Vereinbarungen getroffen werden, die sichern, dass die derzeitige Sondergebietsnutzung bei Verlagerung des Marktes dauerhaft aufgegeben wird.

Im Bebauungsplan „Julius-Fucik-Straße“ wird die Ansiedelung weiterer Fachmärkte durch Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung auf nicht zentrenrelevante Sortimente gemäß Pößnecker Liste und eine max. Verkaufsfläche von 1050 m² beschränkt.

Damit sollen gemäß Begründung Beeinträchtigungen des zentralen Versorgungsbereiches ausgeschlossen werden.

Das Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Stadt Pößneck, auf das in der Begründung Bezug genommen wird, sollte in Kopie beigelegt werden, um die Aussagen zu den Auswirkungen der Planung nachvollziehbar zu machen.

Die Aufstellung des Planes erfolgt als vorzeitiger Bebauungsplan gemäß § 8 Abs.4 BauGB.

Dringende Gründe für die Aufstellung und die Übereinstimmung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wurden dargelegt. Den Ausführungen kann im vorliegenden Fall aufgrund der Spezifik der Planung (Verlagerung von Verkaufsflächen) und der Standortbedingungen gefolgt werden.

Es wird jedoch nochmals darauf hingewiesen, dass sich die Stadt Pößneck aufgrund ihrer zentralörtlichen Funktion als Mittelzentrum und ihrer Stadtgröße mit dem Erfordernis einen Flächennutzungsplan aufzustellen dringend auseinandersetzen sollte.

Das Aufstellen eines Flächennutzungsplanes als vorbereitender Bauleitplan und Grundlage für die weitere Stadtentwicklung scheint auch unter Berücksichtigung künftiger Planungsvorhaben dringend erforderlich.

Die Stadt Pößneck hat in den vergangenen Jahren eine Vielzahl von Planungen eingeleitet, die nicht zu Ende geführt wurden und damit dem Anliegen der Aufstellung „vorzeitiger“ Bebauungspläne, deren Dringlichkeit zu begründen ist, nicht gerecht werden.

Auch aus diesen Gründen wird eine rechtfertigende Begründung für die Aufstellung vorzeitiger Bebauungspläne immer schwieriger.

Im Weiteren ergehen noch folgende bauplanungsrechtliche Hinweise, die bei Weiterbearbeitung des Planes Berücksichtigung finden sollten:

Planzeichnung:

Die festgesetzte Baugrenze steht im Widerspruch zum Leitungsbestand des Zweckverbandes (Schmutzwasserleitung). Soweit die Leitung weiter erforderlich ist und nicht verlegt werden soll, ist die Baugrenze unter Berücksichtigung des erforderlichen Schutzabstandes zu korrigieren.

Planzeichenerklärung:

Durch die „Knödellinie“ werden im vorliegenden Fall in Abweichung der beispielhaften Benennung keine Bereiche mit unterschiedlicher Zahl der Vollgeschosse getrennt. Eine Korrektur sollte erfolgen.

Gegenüber dem Vorentwurf wurde auf die Festsetzung einer Bauweise verzichtet. In der Begründung sollte eine entsprechende Ergänzung erfolgen.

Rechtsgrundlagen:

Die Rechtsgrundlagen sind zur gegebenen Zeit zu aktualisieren.

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen:

Das städtebauliche Erfordernis in einem Angebotsbebauungsplan eine derartige konkrete Farbgestaltung festzusetzen ist aufgrund des vorhandenen Umfeldes und des Stadtbildes in diesem Bereich in keiner Weise nachvollziehbar. Eine entsprechende plausible Begründung des festgesetzten Farbspektrums wäre erforderlich.

Belange des Baumschutzes:

Nach wie vor sollte geprüft werden, ob Teile des Gehölzbestandes auf den Flurstücken erhalten und in die künftige Gestaltung mit einbezogen werden können.

Für Ausgleichspflanzungen gemäß Baumschutzsatzung (hier 122 Baumpflanzungen) werden Flächen benötigt, die einen sinnvollen ökologischen Ersatz gewährleisten können und dauerhaft gepflegt und erhalten werden.

In Anbetracht der beschränkten Flächenressourcen und eines fehlenden Gesamtkonzepts scheint dies problematisch.

Begründung:

Die Begründung ist gemäß weiteren Planungsverlauf fortzuschreiben.

Umweltbericht:

Zum Umweltbericht sind keine Hinweise erforderlich.

Fachdienst Bauordnung – Bauordnungsrecht (Herr Müller ☎ 03663-488 810):
--

Gegen die o.g. vorgelegte Planung gibt es aus bauordnungsrechtlicher Sicht keine Einwände.

Fachdienst öffentliche Ordnung – Brandschutz (Herr Dietzsch ☎ 03663-488 572):
--

Zu o.g. Verfahren äußern wir uns wie folgt:

Die Zufahrten / Flächen für die Feuerwehr sind nach der Thüringer Richtlinie für Flächen der Feuerwehr zu gewährleisten.

Der Löschwasserbedarf ist entsprechend der im Plangebiet vorgesehenen baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung sicherzustellen (siehe Begründung vom 26.01.2023, Pkt. 2.3 – Löschwasser).

Zu weiteren Brandschutzerfordernissen werden wir im erforderlichen Baugenehmigungsverfahren Stellung nehmen.

Untere Immissionsschutzbehörde (Frau Schneider ☎ 03663-488 846):

☒ Wahrnehmung der Informationspflicht der Immissionsschutzbehörde

Die Planung eines Baugebietes für den (Rewe-)Einzelhandel ist auf den vorgesehenen Flächen grundsätzlich immissionsschutzrechtlich möglich. Immissionsschutzrechtlich schutzwürdig sind insbesondere die süd- / südöstlich angrenzenden Wohnhäuser.

Beim späteren konkreten Vorhaben ist darauf zu achten, dass Anlieferzonen und lärmintensive, technische Gebäudeausstattung (Klimaanlagen, Lüfter, Generatoren u. ä.) von diesen Gebäuden entfernt geplant und realisiert werden.

Untere Abfallbehörde (Frau Pilz ☎ 03663-488 849):

☒ Keine Einwände

Untere Naturschutzbehörde (Frau Ermer ☎ 03663-488 839):

☒ Wahrnehmung der Informationspflicht der Naturschutzbehörde

In der Begründung zum B-Plan „Julius-Fucik-Straße“ ist die voraussichtliche Fällung von 46 Bäumen angeführt, welche entsprechend der Baumschutzsatzung der Stadt Pößneck durch die Pflanzung von 122 Bäumen zu ersetzen sind (S. 20, Belange des Baumschutzes). Im straff abgesteckten Bebauungsplan-Gebiet selbst sind lediglich 5 hochstämmige Laubbäume auf der privaten Grünfläche sowie 6 kleinkronige Laubbäume im Sondergebiet SO₃ festgesetzt.

Es ist daher zudem festzuschreiben, auf welchen Flächen außerhalb des Bebauungsplan-Gebietes die fehlenden Ersatzpflanzungen ausgeführt und dauerhaft erhalten werden.

Falls sich diese Flächen im Außenbereich befinden, sind hierfür ausschließlich gebietseigene Gehölze zu verwenden (§ 40 Bundesnaturschutzgesetz).

Mit der Beseitigung und anschließenden Versiegelung des Gehölzbestandes geht der Verlust einer größeren „grünen Insel“ im Stadtgebiet Pößneck-Ost einher. Daher wird angeregt, dass, im Rahmen der detaillierten landschaftsgärtnerischen Planung, die Anzahl der im Bebauungsplan-Gebiet selbst anzupflanzenden Bäume erhöht werden kann, indem zum Beispiel Säulenformen Verwendung finden und Fassadenbegrünungen an geeigneten Gebäuden festgesetzt werden. Auch Dachbegrünungen sollten aufgrund des hohen Versiegelungsgrades in die Planung aufgenommen werden.

Untere Bodenschutzbehörde (Herr Rauner ☎ 03663-488 850):

☒ Wahrnehmung der Informationspflicht der Bodenschutzbehörde

Das Schutzgut Boden wird durch die im Geltungsbereich vorzunehmenden Versiegelungen durch Wohngebäude und Nebenanlagen sowie deren Zuwegung erheblich beeinträchtigt. Aller-

dings ist der Standort durch die Vornutzung bereits anthropogen überprägt, so dass eine Verschlechterung der Bodenfunktionen nicht zu besorgen ist. Es ist jedoch zu prüfen, inwieweit im Zuge der Gebietsentwicklung Entsiegelungsmaßnahmen zur Kompensation und zu Wiederherstellung der Bodenfunktionen durchgeführt werden können.

Untere Wasserbehörde - Siedlungswasser (Herr Berg ☎ 03663-488 853):

☒ Wahrnehmung der Informationspflicht der Wasserbehörde

Bei geplanter Einleitung von Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer ist der Antrag zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bei der unteren Wasserbehörde zu stellen. Im Rahmen des Antrags ist eine Immissions- und Emissionsbezogene Bewertung nach DWA-A/M 102 durchzuführen. Eine Einleiterlaubnis kann vorab nicht zugesichert werden.

Untere Wasserbehörde - Oberflächenwasser (Frau Schmidt ☎ 03663-488 854):

☒ Wahrnehmung der Informationspflicht der Wasserbehörde

Gemäß § 29 Abs. 1 ThürWG bemisst sich der Gewässerrandstreifen innerhalb von zusammenhängender bebauter Ortsteile 5 m ab der Gewässerböschungsoberkante. Nach § 38 Abs. 1 WHG dient der Gewässerrandstreifen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen.

Im Gewässerrandstreifen ist die Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können verboten (§ 38 Abs. 4 Nr.4 WHG).

Fachdienst Wirtschaft, Kultur, Tourismus (Frau Schlegel ☎ 03663-488 750):

Die vorangegangene Stellungnahme des Fachdienstes Wirtschaft, Kultur, Tourismus unter dem AZ 00651-2022-24 bleibt in deren Wortlaut erhalten.

Fachdienst Bauordng. - Untere Denkmalschutzbehörde (Frau Berner ☎ 03663-488 820):

Zum Vorhaben gibt es aus denkmalschutzrechtlicher Sicht keine Einwände, da weder Bau- noch Bodendenkmale durch die Maßnahme unmittelbar betroffen sind. Dennoch kann bei Erdarbeiten mit dem Auftreten von Bodenfunden (Scherben, Knochen, Metallgegenstände, Steinwerkzeuge u.ä.) sowie Befunden (auffälligen Häufungen von Steinen, markante Bodenverfärbungen, Mauerreste) gerechnet werden.

Wir weisen in diesem Zusammenhang auf § 16 ThürDSchG in der vom 01.01.2006 geltenden Fassung (Zufallsfunde) hin, insbesondere auf die Meldepflicht nach diesem Gesetz.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dipl.-Ing./B. Müller
Fachdienstleiter Bauordnung

Landratsamt Saale-Orla-Kreis
Fachdienst Bauordnung
Oschitzer Straße 4
07907 Schleiz

Anlage
Merkblatt Datenschutz

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Naumburger Str. 98 · 07743 · Jena

Gesellschaft für Ökologie und Landschaftsplanung
GÖL mbH
Schlossberg 7
07570 Weida

Ihr/-e Ansprechpartner/-in:
Ulf Buchholz

Durchwahl:
Telefon +49 (361) 573921134
Telefax +49 (361) 573921299

ulf.buchholz@
tllr.thueringen.de

Ihr Zeichen:
22122_Entwurf

Ihre Nachricht vom:
30.03.2023

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
42.32-7252-27/2023

Zeulenroda,
06.04.2023

Stadt Pößneck, Bebauungsplan „Julius-Fucik-Straße“
Entwurf vom 26. Januar 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

an das Plangebiet grenzt im Südwesten der Feldblock DETHLIGL53352B08. Wir gehen davon aus, dass landwirtschaftliche Belange nicht unmittelbar durch den Bebauungsplan „Julius-Fucik-Str.“ berührt werden. Sollte dennoch die angrenzende landwirtschaftlich genutzte Fläche beeinträchtigt werden, so ist dies mit dem Bewirtschafter abzustimmen.

Der Verlust von 46 Bäumen soll durch Ersatzpflanzungen gemäß der Baumschutzsatzung der Stadt Pößneck kompensiert werden.

Wir verweisen bereits an dieser Stelle, dass bei der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen für die Kompensation der voraussichtlichen Baumfällungen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. D. h., dass möglichst Flächen, die nicht zur landwirtschaftlichen Produktion genutzt werden, zur Umsetzung vorzusehen sind. Dies ist bei weiteren Planungen zum o. g. Vorhaben zu beachten.

Aus Sicht der Landwirtschaft und Agrarstruktur bestehen keine grundlegenden Einwände gegen den Bebauungsplan „Julius-Fucik-Straße“.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Ulf Buchholz

**Landesamt für Landwirtschaft
und Ländlichen Raum (TLLLR)**

poststelle@tllr.thueringen.de
www.thueringen.de/th9/tllr

Naumburger Str. 98
D-07743 Jena

Telefon +49 361 57 4041-000
Telefax +49 361 57 4041-390

Zweigstelle Zeulenroda
Schopperstraße 65
D-07937 Zeulenroda

ThüringenForst · Karl-Liebknecht-Str. 2 · 07806 Neustadt

Thüringer Forstamt Neustadt

GÖL mbH
Schlossberg Nr. 7
07570 Weida

Tel.: +49 36481 2486
Fax: +49 36481 24880

forstamt.neustadt@
forst.thueringen.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
Rö./24.03.2023

Geschäftszeichen
K-402

Bearbeiter / Durchwahl
Kratzsch/24881

Datum
13.04.2023

Stellungnahme zum Bebauungsplan der Stadt Pößneck „Julius-Fucik-Straße

Sehr geehrte Damen und Herren,

bedingt durch die Vornutzung und den mehrjährigen Nutzungsausschluss befinden sich auf dem Planungsgelände Einzelbäume und Baumgruppen, jedoch kein Wald.

Die Fällung der 46 Bäume und die dafür notwendigen Ersatzpflanzungen regeln sich nach der Baumschutzsatzung der Stadt Pößneck.

Belange des Thüringer Waldgesetzes sind nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Sören Sterzik
Forstamtsleiter

Geschäftsanschrift
Thüringer Forstamt Neustadt
Karl-Liebknecht-Str. 2
07806 Neustadt

Zentrale
ThüringenForst
Anstalt öffentlichen Rechts
Hallesche Straße 20
99085 Erfurt
Tel.: +49 361 57401-2050
Fax: +49 361 57201-2250
zentrale@forst.thueringen.de
www.thueringenforst.de

Verwaltungsratsvorsitzender
Staatssekretär Torsten Weil

Vorstand
Dipl.-Forsting. Volker Gebhardt
Dipl.-Forstwirt Jörn Heinrich Ripken

Eingetragen beim
Amtsgericht Jena
HRA 503042
St.-Nr.: 151/144/09607
USt.-ID: DE 811570658
Finanzamt Erfurt

Bankverbindung
ThüringenForst – FoA Neustadt
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN DE38 8205 0000 1302 0101 92
SWIFT-BIC HELADEF820

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
(Außenstelle Weimar) Carl-August-Allee 8 - 10, 99423 Weimar

GÖL mbH
Schlossberg 7
07570 Weida

Ihre Ansprechpartnerin:
Ina Pustal

Durchwahl:
Telefon +49 361 57 3941 620
Telefax +49 361 57 3941 666

post-toeb@tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
24. März 2023

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5070-82-3447/1548-2-
44529/2023

Weimar
24. April 2023

Gebündelte Gesamtstellungnahme zum Entwurf des Bebauungs- planes Julius-Fucik-Straße der Stadt Pößneck, Saale-Orla-Kreis

- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB
und ThürStAnz Nr. 34/2005, S. 1538-1548 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu o. g. Vorhaben hinsichtlich
der vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
(TLUBN) zu vertretenden öffentlichen Belange

- des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Abteilung 3),
- der Wasserwirtschaft (Abteilung 4),
- des wasserrechtlichen Vollzuges (Abteilung 5),
- des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft (Abteilung 6),
- der Immissionsüberwachung und der abfallrechtlichen Überwachung (Abteilung 7),
- des Geologischen Landesdienstes und des Bergbaus (Abteilung 8)

übergebe ich Ihnen in der Anlage die gebündelte Stellungnahme des
TLUBN.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Ina Pustal
Referatsleiterin

 familienfreundlicher
Arbeitgeber
2022
prüfen, bewerten, auszeichnen
| Bertelsmann Stiftung

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 2
Carl-August-Allee 8 - 10
99423 Weimar

Post-toeb@tlubn.thueringen.de
www.tlubn.thueringen.de
Ust-ID: 812070140

Umfangreiche Informationen zu Themen wie Geologie, Bodenkunde, Seismologie, Naturschutz, Hydrologie, Hochwassermanagement, Gewässerschutz, Luft, Lärm und unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen finden Sie im Kartendienst des TLUBN (www.tlubn.thueringen.de/kartendienst). Für eine schnellere und effizientere Bearbeitung Ihrer Anträge wird um die Bereitstellung von GIS-Daten im Shape-Format gebeten.

Bei Zugänglichmachung der gebündelten Stellungnahme durch Dritte - insbesondere in elektronischer Form - wird um Anonymisierung der personenbezogenen Kontaktdaten in geeigneter Form gebeten. Allgemeine Informationen zum Datenschutz im TLUBN finden Sie im Internet auf der Seite www.tlubn.thueringen.de/datenschutz.

Informationen zum Umgang mit Ihren
Daten im TLUBN und zu Ihren Rechten
nach der EU-DSGVO finden Sie im
Internet auf der Seite
www.tlubn.thueringen.de/datenschutz

Abteilung 3: Naturschutz und Landschaftspflege

Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Ansprechpartner: Rainer Karsten
Tel.: +49 361 57 3941 364
E-Mail: rainer.karsten@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-32-3447/1548-2

- ☐ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in diesem Verfahren liegt vollständig bei der unteren Naturschutzbehörde im örtlich zuständigen Landratsamt.

Ob Geschützte Landschaftsbestandteile/Flächennaturdenkmale, Naturdenkmale, gesetzlich geschützte Biotop oder artenschutzrechtliche Belange betroffen sind und die Eingriffsregelung gemäß § 13 ff. Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 5 ff. Thüringer Naturschutzgesetz korrekt abgearbeitet wurde, wurde nicht geprüft.

Abteilung 4: Wasserwirtschaft

Belange der Wasserwirtschaft

Ansprechpartnerin: Kerstin Pfrenger

Tel.: +49 361 57 3926 216

E-Mail: kerstin.pfrenger@tlubn.thueringen.de

Geschäftszeichen: 5070-44-3447/1548-2

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Informationen

Die Abteilung 4 nimmt nicht als verwaltende Stelle des wasserwirtschaftlichen Grundbesitzes der öffentlichen Hand Stellung. Die fachlichen Anforderungen, die sich aus der Gewässerunterhaltung des Referates 44, Gewässerunterhaltung, bzw. aus den eigenen Planungen der Referate 43, Flussgebietsmanagement, und 45, Wasserbau, ergeben, sind im Fall, dass wasserwirtschaftlicher Grundbesitz des Freistaates Thüringen betroffen ist, auch als Stellungnahme des Grundstückseigentümers zu werten. Die weiteren privatrechtlichen Belange (Kauf, Verkauf, Dienstbarkeiten, Auflösung von Pachtverträgen etc.), die bei einer Projektumsetzung erforderlich werden, hat der Projektträger im Zuge der (Teil-)Projektumsetzung mit den Betroffenen gesondert abzustimmen und zu vereinbaren.

Abteilung 5: Wasserrechtlicher Vollzug

Belange Abwasser, Zulassungsverfahren an Gewässern I. Ordnung, Grundwasser, Stauanlagenaufsicht, Durchgängigkeit, Wasserbuch, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Wismut- und Kalibergbau

Ansprechpartnerin: Uta Bräutigam

Tel.: +49 361 57 3943 897

E-Mail: Uta.Braeutigam@tlubn.thueringen.de

Geschäftszeichen: 5070-82-3447/1548-2

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Hinweis

Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Belange der Wasserwirtschaft, für die die obere Wasserbehörde gemäß § 61 Abs. 2 ThürWG zuständig ist. Die von der unteren Wasserbehörde (§ 61 Abs. 1 ThürWG) zu vertretenden Belange sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.

Abteilung 6: Immissionsschutz und Abfallwirtschaft

Belange des Immissionsschutzes

Ansprechpartner: Jürgen Jacobi
Tel.: +49 361 57 3943 847
E-Mail: juergen.jacobi@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-61-3447/1548-2

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Abfallrechtliche Zulassungen

Ansprechpartnerin: Anja Funke
Tel.: +49 361 57 3943 857
E-Mail: anja.funke@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-64-3447/1548-2

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Abteilung 7: Immissionsüberwachung, Bodenschutz und Altlasten

Belange der Immissionsüberwachung

Ansprechpartnerin: Susanne Eckstorff
Tel.: +49 361 57 3943 711
E-Mail: susanne.eckstorff@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-71-3447/1548-2

- ☐ keine Betroffenheit
- ☒ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Abfallrechtliche Überwachung

Ansprechpartnerin: Anja Funke
Tel.: +49 361 57 3943 857
E-Mail: anja.funke@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-74-3447/1548-2

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Abteilung 8: Geologischer Landesdienst und Bergbau

Hinweise zum Geologiedatengesetz (GeolDG)

Geologische Untersuchungen - Erdaufschlüsse (Bohrungen, größere Baugruben, Messstellen) sowie geophysikalische oder geochemische Messungen - sind gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeolDG) spätestens zwei Wochen vor Baubeginn unaufgefordert beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) anzuzeigen. Weiterhin sind die Ergebnisse (Bohrdokumentation, Messdaten, Test- und Laboranalysen, Pumpversuchsergebnisse, Lagepläne u. ä.) gemäß § 9 GeolDG spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufgefordert durch die Auftraggeber oder die beauftragten Firmen vorzugsweise elektronisch zu übergeben. Bitte weisen Sie in Ausschreibungs- und Planungsunterlagen auf diese Pflicht hin. Für die Übermittlung steht Ihnen die E-Mail-Adresse poststelle@tlubn.thueringen.de zur Verfügung. Die entsprechenden Formulare und Merkblätter finden Sie unter www.tlubn.thueringen.de/geologie-bergbau/landesgeologie/geologiedatengesetz.

Rechtsgrundlagen sind das „Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)“ in Verbindung mit der „Thüringer Bergrecht- und Geologiedaten-Zuständigkeitsverordnung (ThürBGZustVO)“.

Eventuell im Planungsgebiet vorhandene Bohrungsdaten können unter www.infogeo.de online recherchiert werden.

Belange Geologie/Rohstoffgeologie

Ansprechpartnerin: Angela Nestler
Tel.: +49 361 57 3941 625
E-Mail: angela.nestler@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-82-3447/1548-2

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung

Ansprechpartner: Markus Meißner
Tel.: +49 361 57 3941 624
E-Mail: markus.meissner@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-82-3447/1548-2

- ☐ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Das Plangebiet befindet sich regionalgeologisch betrachtet am Südostrand der Thüringer Mulde. Unter quartärer Überdeckung sind Gesteine des Zechsteins abgelagert, die primär mächtige Einschaltungen aus Sulfatgesteinen (Gipse) führen. Die tiefer gelegene Basis bilden altpaläozoische Tonschiefer und Grauwacken des Schiefergebirges (Ziegenrucker Mulde).

Die wasserlöslichen Gesteine des Zechsteins sind unter Grundwassereinfluss einer Verkarstung unterworfen (Subrosion), so dass durch den Einsturz von Lösungshohlräumen im tieferen Untergrund Erdfälle oder Einsenkungen an der Erdoberfläche auftreten können, die gewöhnlich Durchmesser von mehreren Metern haben. Unmittelbar randlich südöstlich und vermehrt östlich und nördlich des Plangebiets sind eine ganze Reihe von Erdfällen bekannt.

Nach den Subrosionsgefährdungskarten des TLUBN liegt das Planungsgebiet in der Gefährdungsklasse B-b-I-2, hier sind Erdfälle und -einsenkungen möglich, kommen aber auf Grund einer weit fortgeschrittenen Subrosion seltener vor und weist eher weiträumige, geringfügige und langandauernde Senkungen durch Konsolidierung des durch Subrosion partiell entfestigten Hangenden auf. Nördlich an das Plangebiet angrenzend ist die Gefährdungsklasse B-b-I-3 ausgewiesen, hier treten auf Grund aktiver Subrosion Erdfälle und -einsenkungen häufig auf.

Generell sind die Übergänge zwischen den ausgewiesenen Gefährdungsklassen fließend, so dass im Plangebiet aufgrund der geologischen Gegebenheiten weiterhin Subrosionsvorgänge wie Erdfälle oder -senkungen generell möglich sind.

Aufgrund des heterogenen Aufbaus der weitgehend ausgelaugten, subrosionsfähigen Gesteine des Zechsteins im nahen Untergrund sollten zur Vermeidung von baugrundbedingten Schäden den Bauwerken und der geologischen Situation angemessene Baugrunduntersuchungen, unter Beachtung möglicher aktiver subrosiver Prozesse, durchgeführt werden.

In den meist weitgehend ausgelaugten Gesteinsschichten des Zechsteins können lokal auch noch Einschaltungen von Gips bzw. Anhydrit vorhanden sein. Die örtlich ausgebildeten Residualtone besitzen im Allgemeinen ungünstige bodenmechanische Eigenschaften. Weiterhin sind auch die inhomogenen Lockergesteinsverhältnisse einschließlich möglicher Einlagerungen wenig bis nicht tragfähiger organogener Bildungen zu beachten.

Ein punktuell, konzentriertes Versickern von Oberflächenwasser kann Subrosionsvorgänge im Untergrund beschleunigen und sollte aus diesem Grund unterlassen werden.

Belange Hydrogeologie/Grundwasserschutz

Ansprechpartner: Matthias Strobel
Tel.: +49 361 57 3941 630
E-Mail: matthias.strobel@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-82-3447/1548-2

- ☐ keine Betroffenheit
- ☒ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Geotopschutz

Ansprechpartner: Matthias Strobel
Tel.: +49 361 57 3941 630
E-Mail: matthias.strobel@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-82-3447/1548-2

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange des Bergbaus/Altbergbaus

Ansprechpartnerin: Jana Gumpert
Tel.: +49 361 57 3927 461
E-Mail: jana.gumpert@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-86-3447/1548-2

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Zweckverband Wasser und Abwasser Orla, Im Tümpfel 3, 07381 Pößneck

Gesellschaft für Ökologie und Landschaftsplanung
Herrn Rasmus Röhling
Schlossberg 7
07570 Weida

Datum: 17.04.2023
Bearbeiter: Frau Wulf
Unser Zeichen: WWu
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 27.03.2023 (Mail)

Kundennummer:
Objektnummer:

(bitte bei Antwort stets angeben)

Stadt Pößneck: Bebauungsplan „Julius-Fucik-Straße“ – Beteiligung § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Röhling,

die uns vorliegenden Unterlagen wurden zur Kenntnis genommen.
Am Standort betreibt der Zweckverband öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen.
Diese sind für eine ordnungsgemäße Ver- und Entsorgung ausreichend und zu nutzen.

Das Objekt Julius-Fucik-Straße 14 (Flurstück 4525/24) ist an diese Einrichtungen angeschlossen.
Der entsprechende Wasserzähler befindet sich im Postgebäude (ehem. Kosmos) an der Anschlussleitung 63 PE-HD. Nach der Zähleinrichtung führt eine Verbrauchsleitung in das Nachbargebäude.

Die auf dem Grundstück 4525/24 anfallenden häuslichen Schmutzwässer werden über entsprechende Anschlüsse der öffentlichen Schmutzwasserleitung und somit der zentralen Kläranlage Pößneck zugeführt. Diese Anschlüsse sind weiterhin zu nutzen. Änderungen der Anschlussbedingungen sind nach Antrag und Rücksprache mit dem Zweckverband möglich. Die Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn oder Auftraggebers.

Das zurzeit anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser auf dem Flurstück 4525/24 wird über die öffentliche Regenwasserleitung der Vorflut zugeführt.

Zusätzlich anfallende unverschmutzte Niederschlagswässer von weiteren Dachflächen sollten nach Abstimmung mit dem Rechtsträger bzw. dem zuständigen Landratsamt Saale-Orla-Kreis, Fachdienst Umwelt der Vorflut zugeführt werden.

Eine Nutzung bzw. Rückhaltung auf dem Grundstück ist möglich und vorzunehmen.

Eine Verwertung oder Rückhaltung auf dem Grundstück sollte in Betracht gezogen werden.

Die Flächenversiegelungen sind auf ein Minimum zu reduzieren.

Für Zuwegungen, Zufahrten, Stellplätze usw. sind wasserdurchlässige Befestigungen zu verwenden.

Bei Verkehrsflächen, die der Belastungskategorie III nach DWA-A 102-1, Anhang 1 einzustufen sind, sind die abfließenden Niederschlagswasser behandlungsbedürftig.

...

Hinweis: Die Einhaltung des Datenschutzes zu allen personenbezogenen Daten wird vom Zweckverband Wasser und Abwasser Orla gewährleistet. Beachten Sie dazu die Informationen auf der Homepage www.zv-orla.de/datenschutz bzw. im Kundenservice des Zweckverbandes.

Sitz Im Tümpfel 3, 07381 Pößneck

Telefon 03647 4681-0

Telefax 03647 420442

E-Mail mail@zv-orla.de

Internet www.zv-orla.de

Bankverbindung

Deutsche Bank Pößneck

IBAN: DE47 8207 0000 0357 9000 00

BIC Code: DEUT DE8 EXXX

Gläubiger-ID: DE64 ZZZ 000 000 25589

Öffnungszeiten Kundenservice

Montag, Mittwoch, Donnerstag 8:00 - 14:00 Uhr (telefonisch bis 16:00 Uhr)

Dienstag 8:00 - 18:00 Uhr

Freitag 8:00 - 12:00 Uhr

Steuernummer: 161 144 04148

Die über das Grundstück 4525/59 verlaufenden öffentlichen Versorgungsleitungen wurden zu Gunsten des Zweckverbands gesichert. Im Bereich des Schutzstreifens ist keine Überbauung zulässig.

Die öffentliche Schmutz- und Regenwasserleitung auf dem Grundstück 4525/24 wurden zu Gunsten des Zweckverbands gesichert. Bei einer Änderung der Zuständigkeit kann die Löschung des Leitungsrechts auf Antrag des Zweckverbands im Grundbuch gelöscht werden.

Mit freundlichen Grüßen



C. Sachse
Werkleiter

Anlage

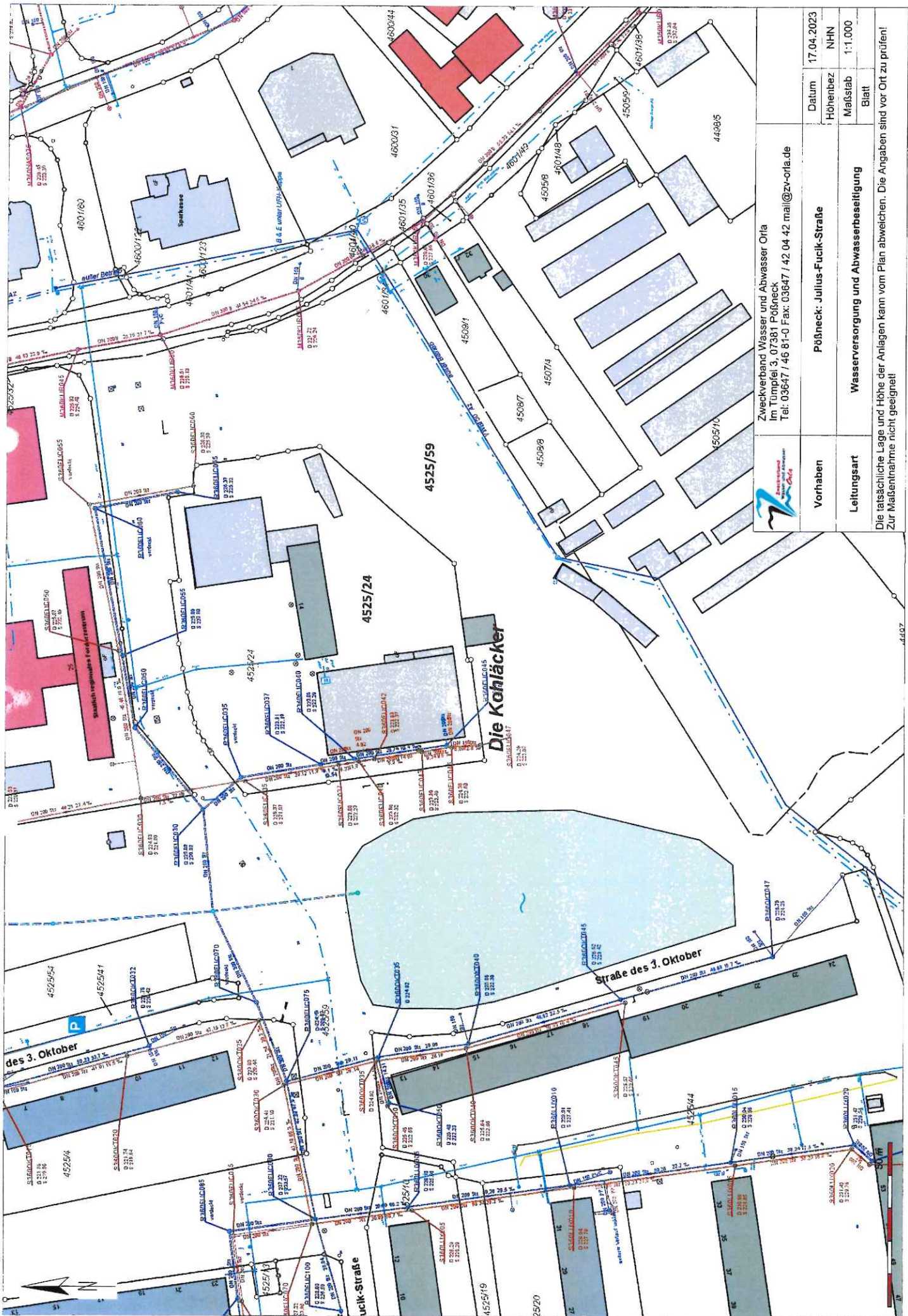
Auszug Bestand

Hinweis: Die Einhaltung des Datenschutzes zu allen personenbezogenen Daten wird vom Zweckverband Wasser und Abwasser Orla gewährleistet. Beachten Sie dazu die Informationen auf der Homepage www.zv-orla.de/datenschutz bzw. im Kundenservice des Zweckverbandes.

Sitz Im Tümpfel 3, 07381 Pößneck
Telefon 03647 4681-0
Telefax 03647 420442
E-Mail mail@zv-orla.de
Internet www.zv-orla.de

Bankverbindung
Deutsche Bank Pößneck
IBAN: DE47 8207 0000 0357 9000 00
BIC Code: DEUT DE8 EXXX
Gläubiger-ID: DE64 ZZZ 000 000 25589

Öffnungszeiten Kundenservice
Montag, Mittwoch, Donnerstag 8:00 - 14:00 Uhr (telefonisch bis 16:00 Uhr)
Dienstag 8:00 - 18:00 Uhr
Freitag 8:00 - 12:00 Uhr
Steuernummer: 161 144 04148



Zweckverband Wasser und Abwasser Orla
 Im Tümpel 3, 07381 Pölnitz
 Tel: 03647 / 46 81-0 Fax: 03647 / 42 04 42 mal@zv-ola.de

Vorhaben	Pölnitz: Julius-Fück-Strasse			Datum	17.04.2023
	Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung			Höhenbez	NHN
Leitungsart				Maßstab	1:1.000
				Blatt	

Die tatsächliche Lage und Höhe der Anlagen kann vom Plan abweichen. Die Angaben sind vor Ort zu prüfen!
 Zur Maßentnahme nicht geeignet!